



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2019, Nr. 9

9. Mai 2019

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die besonderen Erweiterungsfächer der Pädagogischen Hochschule Freiburg im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) vom 18. November 2016

Vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.02.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 8. Mai 2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die besonderen Erweiterungsfächer im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 11. Februar 2018

1. Der Teil I. „Allgemeine Bestimmungen“ der Satzung für die besonderen Erweiterungsfächer erhält die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Studium von Erweiterungsfächern mit abweichendem Umfang im Rahmen des *Lehramts Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und des *Lehramts Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*).

- (2) Für das Studium von besonderen Erweiterungsfächern mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe* gemäß den Spezifischen Bestimmungen in Teil II. gelten die Regelungen der:
- „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung bzw. der
 - „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*“ vom 28. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung
- entsprechend, sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt.
- (3) Für das Studium von besonderen Erweiterungsfächern mit Bezug zum *Lehramt Sekundarstufe 1* gemäß den Spezifischen Bestimmungen in Teil II. gelten die Regelungen der:
- „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 13. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung bzw. der
 - „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ vom 28. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung
- entsprechend, sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt.
- (4) Der abweichende Umfang der von dieser Satzung umfassten Erweiterungsfächer bezieht sich auf die Vorgaben in § 4 Abs. 7 Satz 1 und in § 5 Abs. 6 Satz 1 RahmenVO-KM für Erweiterungsfächer im Rahmen eines ergänzenden Masterstudiengangs. Erweiterungsfächer mit abweichendem Umfang können in der Form besonderer Erweiterungsfächer als zusätzliche Studienangebote der Hochschule im Rahmen des *Lehramts Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und/oder *Integriertem Studiengang Lehramt Primarstufe*) und des *Lehramts Sekundarstufe 1* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Studiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) studiert werden.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Sofern gemäß den Spezifischen Bestimmungen in Teil II. nicht abweichend geregelt, ist zur Aufnahme des Studiums in einem besonderen Erweiterungsfach_berechtigt, wer:
1. im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und/oder *Integriertem Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingeschrieben ist und in dem jeweiligen Studiengang den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG nicht verloren hat sowie im jeweiligen Studiengang mindestens das zweite Fachsemester absolviert hat; über eine frühere Studienaufnahme in einem besonderen Erweiterungsfach (insbesondere im Falle von Studierenden des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe* mit Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Studium nach Absprache mit:
 - der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für die *Integrierten Studiengänge* oder den zuständigen Verantwortlichen anderer Herkunftsstudiengänge,
 - den zuständigen Verantwortlichen für das jeweilige besondere Erweiterungsfach gemäß den Spezifischen Bestimmungen in Teil II. in dem eine Studienaufnahme angestrebt wird, und
 - der Leiterin bzw. dem Leiter des Studierendensekretariats.
 2. oder im Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und/oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (ggf. inkl.

- Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingeschrieben ist und im jeweiligen Studiengang den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG nicht verloren hat, oder
3. den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und/oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Primarstufe*) oder den Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erfolgreich absolviert hat oder einen gleichwertigen lehramtsbezogenen Studienabschluss nachweisen kann,
 4. die weiteren Voraussetzungen gemäß den Spezifischen Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern in Teil II. erfüllt.
- (2) In den Spezifischen Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern in Teil II. ist festgelegt, welches besondere Erweiterungsfach in bzw. im Falle von Abs. 1 Ziffer 3: nach einem *Lehramt Primarstufe* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe* und/oder *Integriertem Studiengang Lehramt Primarstufe*) bzw. in bzw. im Falle von Abs. 1 Ziffer 3: nach einem *Lehramt Sekundarstufe 1* (ggf. inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* oder *Integriertem Studiengang Lehramt Sekundarstufe 1*) studiert werden kann.
- (3) Für die Aufnahme des Studiums eines besonderen Erweiterungsfaches ist eine Bewerbung und Einschreibung erforderlich. Dafür ist der Zulassungsantrag unter Einhaltung der Bewerbungsfrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Bewerbungsfrist wird rechtzeitig vom Studierendensekretariat bekanntgegeben. Die Spezifischen Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern in Teil II. können zusätzliche Studienvoraussetzungen festlegen; in diesem Fall muss deren Erfüllung auf dem Zulassungsantrag durch die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen des jeweiligen besonderen Erweiterungsfaches vor Einreichung des Antrags beim Studierendensekretariat bestätigt werden. Bei der Bewerbung sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und ggf. gemäß den Spezifischen Bestimmungen des jeweiligen besonderen Erweiterungsfaches in Teil II. nachzuweisen.
- (4) Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der besonderen Erweiterungsfächer gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist. Eine solche Beschränkung ist rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums durch das Studierendensekretariat bekannt zu geben.

§ 3 Zweck des Hochschulzertifikats

Das Hochschulzertifikat stellt eine qualifizierte Bescheinigung für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen besonderen Erweiterungsfachs dar.

§ 4 Vergabe des Hochschulzertifikats

- (1) Die Vergabe des Hochschulzertifikats für ein besonderes Erweiterungsfach setzt einen nachgewiesenen Studienumfang voraus, der in den Spezifischen Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern in Teil II. jeweils festgelegt ist.
- (2) Nach der erfolgreich absolvierten Erweiterungsprüfung gemäß den Spezifischen Bestimmungen in Teil II. erfolgt die Vergabe des Hochschulzertifikats wie folgt:
 1. Im Falle von § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 wird das Hochschulzertifikat frühestens mit dem Abschluss des jeweiligen Bachelorstudiums nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. des jeweiligen Masterstudiums nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 vergeben. Das Hochschulzertifikat stellt in diesem Falle keinen selbständigen Abschluss dar.

2. Im Falle von § 2 Abs. 1 Ziffer 3 wird das Hochschulzertifikat möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung vergeben.
- (3) In dem Hochschulzertifikat wird aufgeführt:
 1. die genaue Bezeichnung des jeweiligen besonderen Erweiterungsfaches gemäß den Spezifischen Bestimmungen in Teil II.,
 2. der Bezug zum jeweiligen Lehramt gemäß § 2 Abs. 2,
 3. der Studienumfang in ECTS-Punkten gemäß den Spezifischen Bestimmungen in Teil II.,
 4. die Endnote (Verbal- und Dezimalnote) gemäß den Spezifischen Bestimmungen in Teil II.,
 5. ggf. die Note einer spezifischen Erweiterungsprüfung gemäß den Spezifischen Bestimmungen in Teil II. (Dezimalnote; inkl. Angabe des Semesters, in dem die Erweiterungsprüfung erfolgreich absolviert wurde),
 6. die Modultitel der erfolgreich absolvierten Module, die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. Modulbewertungen bei unbenoteten Modulprüfungen (inkl. Angabe des Semesters, in dem die Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden).
- (4) Das Hochschulzertifikat ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.

§ 5 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiums gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 sowie bei nicht erfolgreichem Abschluss dieser Studiengänge kann das Studium im jeweiligen besonderen Erweiterungsfach nicht fortgeführt und nicht abgeschlossen werden. In diesen Fällen sowie im Falle einer endgültig nicht bestandenen Erweiterungsprüfung wird auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in dem jeweiligen besonderen Erweiterungsfach und deren Benotung enthält und erkennen lässt, dass die Erweiterungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Studierende, die die Erweiterungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

2. In Teil II. „Spezifische Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern“ werden beim besonderen Erweiterungsfach *Beratung* folgende Änderungen vorgenommen:

a) Der § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

- „(3) Das Erweiterungsstudium *Beratung* hat einen Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten. Es kann im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) oder des Masterstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) oder nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. eines gleichwertigen primarstufenbezogenen Lehramtsstudiums studiert werden. Es kann außerdem im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) oder des Masterstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) oder nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) bzw. eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Studiums der Sekundarstufe 1 oder der Sekundarstufe 2 studiert werden.“

- b) In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz neu eingefügt:
„Im Rahmen des Masterstudiums *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) oder des Masterstudiums *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) kann die Studienaufnahme ab Studienbeginn erfolgen.“
- c) In § 8 Abs. 3 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Nachweis der bisher im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. im Bachelorstudium *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) erfolgreich absolvierten Module oder Nachweis der Zulassung zum Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. zum Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) bzw. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder Nachweis des erfolgreich absolvierten lehramtsbezogenen Masterstudiums bzw. gleichwertigen Studiums (Zeugniskopie).“
- d) In § 8 Abs. 4 erhält Satz 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Inhalte des Eignungskolloquium sind: einschlägige theoretische Vorkenntnisse, u.a. nachzuweisen anhand bisher erfolgreich absolvierter studienbegleitender Modulprüfungen im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) bzw. im *Lehramt Sekundarstufe 2*, einschlägige praxisbezogene Vorerfahrungen sowie Motivation und Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf eine Beratungstätigkeit.“
- e) In § 9 Abs. 2 wird das Wort „gemäß“ durch „entsprechend“ ersetzt.

3. In Teil II. „Spezifische Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern“ werden beim besonderen Erweiterungsfach *Kunst und Musik* folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
Das Erweiterungsstudium *Kunst und Musik* hat einen Umfang von insgesamt 39 ECTS-Punkten. Es kann nur im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) oder des Masterstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) oder nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. eines gleichwertigen primarstufenbezogenen Lehramtsstudiums studiert werden.“
- b) In § 12 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz neu eingefügt:
„Im Rahmen des Masterstudiums *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) kann die Studienaufnahme ab Studienbeginn erfolgen.“
- c) In § 13 Abs. 2 wird das Wort „gemäß“ nach „Anlage 1.2 sind“ durch „entsprechend“ ersetzt.

4. In Teil II. „Spezifische Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern“ werden beim besonderen Erweiterungsfach *Grundbildung Deutsch* folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

Das besondere Erweiterungsstudium *Grundbildung Deutsch* hat einen Umfang von insgesamt 21 ECTS-Punkten. Es kann nur im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe, Profilierung Europalehramt Primarstufe*, oder des Masterstudiengangs *Lehramt Primarstufe, Profilierung Europalehramt Primarstufe*, oder nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt Primarstufe, Profilierung Europalehramt Primarstufe*, bzw. eines gleichwertigen primarstufenbezogenen Europalehramtsstudiums studiert werden.
- b) In § 17 wird nach Satz 1 der folgende Satz neu eingefügt:

„Im Rahmen des Masterstudiums *Lehramt Primarstufe, Profilierung Europalehramt Primarstufe*, kann die Studienaufnahme ab Studienbeginn erfolgen.“
- c) In § 18 Abs. 2 wird das Wort „gemäß“ nach „Anlage 1.3 sind“ durch „entsprechend“ ersetzt.

5. In Teil II. „Spezifische Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern“ werden beim besonderen Erweiterungsfach *Grundbildung Mathematik* folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

Das besondere Erweiterungsstudium *Grundbildung Mathematik* hat einen Umfang von insgesamt 21 ECTS-Punkten. Es kann nur im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe, Profilierung Europalehramt Primarstufe*, oder des Masterstudiengangs *Lehramt Primarstufe, Profilierung Europalehramt Primarstufe*, oder nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt Primarstufe, Profilierung Europalehramt Primarstufe*, bzw. eines gleichwertigen primarstufenbezogenen Europalehramtsstudiums studiert werden.
- b) In § 21 wird nach Satz 1 der folgende Satz neu eingefügt:

„Im Rahmen des Masterstudiums *Lehramt Primarstufe, Profilierung Europalehramt Primarstufe*, kann die Studienaufnahme ab Studienbeginn erfolgen.“
- c) In § 22 Abs. 2 wird das Wort „gemäß“ nach „Anlage 1.4 sind“ durch „entsprechend“ ersetzt.

6. In Teil II. „Spezifische Bestimmungen zu den besonderen Erweiterungsfächern“ werden beim besonderen Erweiterungsfach *Theater* folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der § 24 Abs. 3 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„(3) Das Erweiterungsstudium *Theater* hat einen Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten. Es kann im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe (inkl. Profilierung Europalehramt Primarstufe)* oder des Masterstudiengangs *Lehramt Primarstufe (inkl. Profilierung Europalehramt Primarstufe)* oder nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt Primarstufe (inkl. Profilierung Europalehramt Primarstufe)* bzw. eines gleichwertigen primarstufenbezo-

genen Lehramtsstudiums studiert werden. Es kann außerdem im Rahmen des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) oder des Masterstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) oder nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) bzw. eines gleichwertigen lehramtsbezogenen Studiums der Sekundarstufe 1 studiert werden.

b) Der § 25 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

- „(1) Das Erweiterungsstudium *Theater* kann im Rahmen des Bachelorstudiums *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. des Bachelorstudiums *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) ab dem dritten Fachsemester aufgenommen werden. Im Rahmen des Masterstudiums *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. des Masterstudiums *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) kann die Studienaufnahme ab Studienbeginn erfolgen. Dabei ist die Studienaufnahme nur zum Wintersemester möglich sowie einmalig zum Sommersemester 2019.
- (2) Vor der Bewerbung nach § 2 Abs. 3 ist eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des besonderen Erweiterungsfaches *Theater* im Umfang von etwa 1.500 Zeichen (1 Normseite) an das Sekretariat des Faches *Deutsch* zu richten, aus der außerdem hervorgeht, wie das geplante Studium des besonderen Erweiterungsfaches an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen.
- (3) Die bzw. der Verantwortliche für das besondere Erweiterungsfach *Theater* bestätigt auf dem Zulassungsantrag, dass das in Abs. 2 genannte Motivationsschreiben die Studienaufnahme im besonderen Erweiterungsfach *Theater* rechtfertigt. Der Zulassungsantrag ist dann fristgerecht im Studierendensekretariat abzugeben.“

c) In § 26 Abs. 2 wird das Wort „gemäß“ durch „entsprechend“ ersetzt.

7. In der Anlage 1.2 werden bei der Lehrveranstaltung 7 in Modul „EWF-KM-M3“ folgende Angaben korrigiert:

- a) Die Anzahl der ECTS-Punkte für diese Lehrveranstaltung wird von 4 auf 3 reduziert.
- b) Die Selbststudienzeit wird von 90 h auf 60 h angepasst.
- c) Der Umfang für die Studienleistung wird von 30 h auf 20 h reduziert.

8. In der Anlage 1.5 werden die Modulkennziffern M1, M2 und M3 geändert zu „EWF-TH-M1“, „EWF-TH-M2“ und „EWF-TH-M3“.

9. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft.

Freiburg, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg